



Vorlage Nr.: 70/223

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Herr Kahrs-Ude	31.05.2012	

Aktueller Stand der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die Oberflächen- gewässer

Darstellung des Sachverhaltes:

Erstellung des Umsetzungsfahrplans

Die Europäische Union gibt mit der Wasserrahmenrichtlinie das grundlegende Ziel vor, bis Ende 2015 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ für alle Gewässer zu erreichen und zu erhalten. Eine zweimalige Verlängerung der Frist um jeweils 6 Jahre bis 2021/2027 ist mit entsprechender Begründung möglich. Die Gewässer sollen wieder zu Lebensadern der Natur werden, mit vielfältigen Lebensbedingungen für Fische, Kleinlebewesen und Wasserpflanzen. Sie sollen zu ökologisch funktionierenden Gewässern werden und damit zu wichtigen Naturräumen bzw. Naturlandschaften.

Zeitplan WRRL

Ende 2004	Erste Bestandsaufnahme
Ende 2006	Aufstellen des Monitoringplanes
Ende 2009	1. Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2010-2015
Ende 2012	Umsetzungsfahrplan (Bericht über die Implementierung der Maßnahmenprogramme)
Ende 2015	2. Bewirtschaftungsplan
Ende 2021	3. Bewirtschaftungsplan
Ende 2027	Vollständige Umsetzung WRRL = Guter Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial für alle Gewässer und das Grundwasser in Nordrhein-Westfalen mit nur wenigen Ausnahmen

Ein wesentlicher Baustein des Maßnahmenprogramms in NRW zur Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie ist das „Programm Lebendige Gewässer“. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Maßnahmenprogramm eingegangen sind, haben gezeigt, dass die Ziele des Programms Lebendige Gewässer generell auf große Akzeptanz treffen. Dies umso mehr, als das Programm Lebendige Gewässer nicht nur einen Beitrag zur Erreichung ökologischer Ziele darstellt, sondern auch Synergien zum Hochwasserrückhalt, zum Naturschutz und zur Regional- und Stadtentwicklung bestehen und genutzt werden

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

sollen. Dies kann umso besser geschehen, je stärker die Umsetzung des Programms Lebendige Gewässer „in der Örtlichkeit“ selbst gestaltet wird.

Gemäß Ergebnis des 1. Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogrammes ist ersichtlich, dass die ökologischen Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW nicht bis Ende 2015 erreicht werden können, eine entsprechende Fristverlängerung bis 2021/2027 ist vorgesehen. Diese Abweichungen von der Zielerreichungsfrist 2015 sind unter anderem durch Finanzierungs- und Planungsvorbehalte begründet, die im Rahmen der öffentlichen Anhörung von den Kommunen, Wasserverbänden und Gewässeranliegern angezeigt wurden.

Das MKULNV geht davon aus, dass die EU-Kommission einer Fristverlängerung zustimmen wird, wenn bis zum nächsten Berichtstermin (Ende 2012) nachvollziehbar erkennbar wird, dass die Planungen und Prioritätensetzungen in NRW weiter fortgeschrieben werden. Aus diesem Grunde wurden seit Ende 2010 zwischen den Maßnahmenträgern, wie z.B. den Kommunen, den Gewässeranliegern und –nutzern, den Wasser- und Bodenverbänden und den Behörden entsprechende Umsetzungsfahrpläne abgestimmt, in denen konkret beschrieben wird, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt und von wem umgesetzt werden.

Anders als in den übrigen Münsterlandkreisen, wurde der Umsetzungsfahrplan im Kreis Recklinghausen von der Interessensgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände im Vest Recklinghausen e.V. (IWABO) koordiniert und erstellt. Der Fachdienst Umwelt hat an allen Sitzungen teilgenommen und sich intensiv in den Erarbeitungsprozess eingebracht.

Bei der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne wurden Maßnahmen beschrieben, die die Gewässer und ihre Ökologie verbessern. Darüber hinaus wurden auch Fragen der Finanzierung und zeitlichen Priorisierung berücksichtigt.

Ebenso wurde über Maßnahmen diskutiert, die z.B. aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden können, aus gewässerökologischer Sicht zur Zielerreichung gem. WRRL aber eigentlich notwendig wären.

Diese Maßnahmenvorschläge gehen nicht verloren. Bei Fortschreibung der Umsetzungsfahrpläne ist zukünftig zu prüfen, ob aufgrund geänderter Randbedingungen diese Maßnahmen umgesetzt werden können.

Durch frühzeitige Einbindung aller Beteiligten wurde auf breiter Basis Konsens über die geplanten Maßnahmen erzielt.

Genauso wurde eine Verständigung über die Randbedingungen, die eine weitergehende Verbesserung des Gewässerzustands nicht möglich machen und über erforderliche Fristverlängerungen diskutiert. Dieser transparente Prozess hat zur Akzeptanz von notwendigen Maßnahmen und von notwendigen Fristverlängerungen oder sonstigen Abweichungen beigetragen.

Die Umsetzungsfahrpläne sind so angelegt, dass sie sich entsprechend der Bewirtschaftungszeiträume der EG-Wasserrahmenrichtlinie fortentwickeln, d.h. es werden zunächst 6-Jahreszeiträume konkret beschrieben und ggf. darüber hinaus notwendige Maßnahmen umrissen. Eine Fortschreibung in angemessenen Zeitabständen ist vorzusehen.

Nach Einschätzung des MKUNLV ist davon auszugehen, dass die EU aufgrund der vorgelegten Umsetzungsfahrpläne einer Fristverlängerung zur Zielerreichung gem. WRRL bis 2021/2027 zustimmen wird.